

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Zuständig
06.09.2008 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 2, 6 LWG	Gemeinde
07.03.2025 (44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 8. Landtages)	Frühester Zeitpunkt für 1. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und 2. die Aufstellung der Bewerber der Parteien für Kreis- und Landeswahlvorschläge	§ 19 Abs. 2a LWG	Parteien
13.05.2025	Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit (Beschluss des Landtages vom 13.05.2025 – Drs. 8/5517)	§ 9 LWG	Landtag
bereits erfolgt	Berufung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. der LWL'in vom 08.07.2025 – MBl. LSA S. 461)	§ 12 Abs. 1 LWG § 2 LWO	LWL'in
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und b) welche Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind. (Bek. der LWL'in vom 21.07.2025 – MBl. LSA S. 484) 2. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreis- und Landeswahlvorschlägen sowie zur Abgabe von Beteiligungsanzeigen durch öffentliche Bekanntmachung mit den Hinweisen <ol style="list-style-type: none"> a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreis- und Landeswahlvorschläge und die Beteiligungsanzeigen eingereicht werden müssen, b) auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreis- und Landeswahlvorschläge, c) auf die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge und d) auf die mit den Kreis- und den Landeswahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen an Eides statt. 3. Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien wahlberechtigte Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter für die Besetzung der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses vorzuschlagen; dies kann durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. 4. Berufung <ol style="list-style-type: none"> a) der Beisitzer und deren Stellvertreter der Kreiswahlausschüsse und b) der Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Richter des OVG und deren Stellvertreter in den Landeswahlausschuss. <p>Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im jeweiligen Wahlgebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> 5. Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses 6. Beschaffung der Vordrucke 7. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke 8. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Klöster, kleineren Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll. 	<p>§ 28 Abs. 1, § 95 LWO</p> <p>§§ 28, 95 LWO</p> <p>§§ 14, 15, 17 Abs. 1 LWG, § 28 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 1, § 36 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 2a und 3, § 36 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 4, § 36 Abs. 4 LWO</p> <p>§ 3 Abs.1 LWO</p> <p>§ 12 Abs.3 und 4, § 13 Abs. 2 LWG § 3 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 3 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 3 Abs. 5 und § 95 LWO</p> <p>§ 97 LWO</p> <p>§ 11 LWG, §§ 11, 12 LWO</p> <p>§§ 7, 55, 56 LWO</p>	<p>LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in, Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Zuständig
	9. Bestimmung der Wahlräume 10. Aufforderung an die in der Gemeinde vertretenen Parteien Wahlberechtigte als Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen. 11. Berufung a) der Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer und b) der Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer 12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 41, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 56 LWO § 26 LWG, § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 3 LWO § 26 LWG, § 5 Abs. 1 LWO § 26 Abs. 3 LWG, § 6 LWO § 4a Abs. 1 LWG, § 13 LWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde KWL, Gemeinde Gemeinde
06.03.2026 (6 Monate)	<u>passives Wahlrecht (Wählbarkeit):</u> Spätester Termin für die Wohnsitznahme eines Bewerbers in Sachsen-Anhalt	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 LWG	Gemeinde
06.06.2026 (3 Monate)	<u>aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung):</u> Spätester Termin für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt	§ 2 Satz 1 Nr. 2 LWG	Gemeinde
ab 03.07.2026 (65. Tag)	1. Einladung der Beisitzer und Richter des OVG zur Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft 2. Einladung der Vereinigungen zur Sitzung des Landeswahlausschusses, die der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. 3. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Landeswahlausschusses	§ 4 Abs. 3 LWO § 29 Abs. 3 LWO § 4 Abs. 1, § 95 Abs. 2 LWO	LWL'in LWL'in LWL'in
07.07.2026 (61. Tag - bis 18 Uhr -)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, um die Beteiligung an der Wahl schriftlich anzuzeigen, wenn die Partei 1. am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten ist oder 2. sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat.	§ 17 LWG	LWL'in, Parteien
ab 08.07.2026 (60. Tag)	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen der Landtagswahl 2021, sofern nicht bereits erfolgt (vgl. E-Mail LWL'in an Kreiswahlleiter vom 20.03.2025).	§ 101 Abs. 2 LWO	LWL'in, KWL Gemeinde
ab 10.07.2026 (58. Tag)	1. Einladung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Kreiswahlausschusses wegen Zulassung der Kreiswahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer, Richter des OVG und der Vertrauenspersonen der Parteien zur Sitzung des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Landeswahlvorschläge 3. Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses	§ 33 LWO § 38 LWO § 4 Abs. 1, § 95 Abs. 2 LWO	KWL LWL'in KWL, LWL'in
17.07.2026 (51. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung über die Anerkennung als Partei der Vereinigungen, die der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Landtagswahl angezeigt haben. 2. Nach der Entscheidung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Parteien und der Wahlvorschlagsnummern.	§ 17 Abs. 2 LWG § 29 Abs. 5 LWO	LWA LWL'in
bis 20.07.2026 (48. Tag)	1. Prüfung der Kreis- und Landeswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; gegebenenfalls sofortige Aufforderung an Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. 2. Sofortige Übersendung eines Abdruckes des Kreiswahlvorschlages per E-Mail an die Landeswahlleiterin	§ 22 Abs. 1 LWG §§ 32, 37 LWO § 32 Abs. 1 LWO	KWL LWL'in KWL
20.07.2026 (48. Tag - bis 18 Uhr)	1. Letzter Tag, bis 18 Uhr, a) für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge an die Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin und b) für die Änderung eines eingereichten Kreis- oder Landeswahlvorschlages durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 LWG §§ 30, 36 LWO § 21 Abs. 2 LWG	Parteien Vertrauenspersonen

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Zuständig
	<p>2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist</p> <p>a) können nur noch Mängel an sich gültiger Kreis- oder Landeswahlvorschläge behoben werden.</p> <p>b) kann ein Kreis- oder Landeswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.</p>	<p>§ 22 Abs. 2 LWG, §§ 32, 37 LWO</p> <p>§ 21 Abs. 3 LWG</p>	Vertrauenspersonen
<u>24.07.2026</u> (44. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung</p> <p>a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und</p> <p>b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge.</p> <p>2. Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet</p> <p>a) der Kreiswahlleiter die Entscheidung des Kreiswahlausschusses und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin,</p> <p>b) die Landeswahlleiterin die Entscheidung des Landeswahlausschusses und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.</p> <p>3. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreis- und Landeswahlvorschläge ist jede Mängelbeseitigung, Änderung und Rücknahme von Kreis- oder Landeswahlvorschlägen ausgeschlossen.</p> <p>4. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge</p> <p>a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeswahlvorschläge und der Namen der ersten drei Bewerber jedes zugelassenen Landeswahlvorschlages an die Kreiswahlleiter,</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeswahlvorschläge</p> <p>5. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses per E-Mail an die Landeswahlleiterin.</p>	<p>§ 23 Abs. 6 LWG, § 33 LWO</p> <p>§ 23 Abs. 8 LWG, § 38 LWO</p> <p>§ 33 Abs. 7 LWO</p> <p>§ 38 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 21, § 22 Abs. 3 LWG</p> <p>§ 24 Abs. 3 LWG, § 39, § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LWO</p> <p>§ 23 Abs. 10 LWG, § 39, § 95 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 33 Abs. 9 LWO</p>	<p>KWA</p> <p>LWA</p> <p>KWL</p> <p>LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in</p> <p>LWL'in</p> <p>LWL'in</p> <p>KWL</p>
<u>26.07.2026</u> (42. Tag)	<p>1. Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind.</p> <p>2. Frühester Zeitpunkt für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen</p>	<p>§ 14 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 15 Abs. 1 LWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>27.07.2026</u> (41. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 23 Abs. 7 LWG, § 34 LWO	Vertrauensperson, KWL, LWL'in
<u>28.07.2026</u> (40. Tag)	<p>Frühester Zeitpunkt – sofern keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen eingereicht wurden – für die</p> <p>1. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Die Bekanntmachung enthält die in § 30 Abs. 1 Satz 2 LWO bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift ist der Wohnort bzw. im Falle einer Auskunftssperre nur der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.</p> <p>2. Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>3. Beschaffung der Stimmzettel; danach</p> <p>a) Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden,</p> <p>b) sind Muster der Stimmzettel unverzüglich den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>4. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume für die Briefwahl vor Ort</p>	<p>§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO</p> <p>§ 95 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 24 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 24 LWG, § 97 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 LWO</p> <p>§ 57 Abs. 6 LWO</p>	<p>KWL</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde</p>
<u>30.07.2026</u> (38. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen</p> <p>2. Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses und Hinweis, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.</p>	<p>§ 23 Abs. 7 LWG, § 34 LWO</p> <p>§ 34 Abs. 3 LWO</p>	<p>LWA</p> <p>LWL'in</p>

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Zuständig
ab 30.07.2026 (38. Tag)	Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses 1. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Die Bekanntmachung enthält die in § 30 Abs. 1 Satz 2 LWO bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift ist der Wohnort bzw. im Falle einer Auskunftsperre nur der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. 2. Erteilung von Wahlscheinen 3. Beschaffung der Stimmzettel; danach a) Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden, b) sind Muster der Stimmzettel unverzüglich den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen. 4. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume für die Briefwahl vor Ort	§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO § 95 Abs. 3 LWO § 24 Abs. 1 LWO § 24 LWG, § 97 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 LWO § 57 Abs. 6 LWO	KWL Gemeinde KWL Gemeinde
13.08.2026 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 16, 95 LWO	Gemeinde
16.08.2026 (21. Tag)	Letzter Tag für die 1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Übersendung der Wahlbenachrichtigungen) 2. Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eintragen werden.	§ 15 LWO § 14 Abs. 3, 7 und 8 LWO	Gemeinde Gemeinde
17.08. bis 21.08.2026 (20. – 16. Tag)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr zwecks Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person eingetragenen Daten bzw. zur Überprüfung der Angaben von Dritten, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. 2. Antragsfrist auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht; Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.	§ 4a Abs. 2 LWG § 17 Abs. 1 LWO § 5 LWG, § 18 Abs. 1 LWO § 17 Abs. 2 LWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde
24.08.2026 (13. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem die Gemeinde die 1. Leitungen der Einrichtungen veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die a) in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden desselben Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben. b) in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen. 2. Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen. 3. Leitungen der Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist.	§ 25 Abs. 2 LWO § 25 Abs. 3 LWO § 57 Abs. 4 und 5 LWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde
27.08.2026 (10. Tag)	Letzter Tag für die Vorlage von Anträgen zur Berichtigung von Wählerverzeichnissen an die Kreiswahlleiter, wenn die Gemeinde sie nicht für begründet hält; gleichzeitig hat die Unterrichtung der Beteiligten zu erfolgen.	§ 18 Abs. 3 LWO	Gemeinde

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Zuständig
etwa 29.08.2026 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 54 Abs. 4 LWO	Gemeinde
29.08.2026 (8. Tag)	Letzter Tag, an dem die Leitungen der Einrichtungen aufgefordert werden, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die in der Einrichtung wählen wollen; Ausstellung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen für diese Wahlberechtigten und Übersendung der Wahlscheine unmittelbar an diese.	§ 25 Abs. 1 LWO	Gemeinde
31.08.2026 (6. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände.	§ 42 Abs. 1 LWO	Gemeinde
ab 31.08.2026 (6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Gleichzeitiger Hinweis an die Mitglieder des Wahlvorstandes, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen. 3. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abzusichern. 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag 	<p>§§ 43, 44, 45, 46 LWO § 54 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 5 Abs. 4 LWO</p> <p>§ 5 Abs. 5 LWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde / Wahlvorsteher</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde / Wahlvorsteher</p>
02.09.2026 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung über Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse, die von der Gemeinde vorgelegt wurden.	§ 18 Abs. 3 LWO	KWL
03.09.2026 (3. Tag)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.	§ 20 Abs. 1 LWO	Gemeinde
ab 03.09.2026 (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einladung der Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird. 2. Einladung der Beisitzer und Richter des OVG zur Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird. 3. Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses 	<p>§ 4 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 LWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL'in</p> <p>KWL, LWL'in</p>
04.09.2026 (2. Tag)	Letzter Tag, bis 15 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	§ 23 Abs. 4 LWO	Gemeinde
05.09.2026 (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a) für den Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses unverzügliche Übermittlung der Anzahl aller im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten mit und ohne Sperrvermerk „Wahlschein“ getrennt nach Wahlbezirken an den Kreiswahlleiter. Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses zu fertigen. b) bis 12 Uhr, für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat. 2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken 	<p>§ 20 Abs. 1, § 20 Abs. 4 Satz 1 LWO</p> <p>§ 24 Abs. 9 LWO</p> <p>§ 54 Abs. 5 LWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Leitungen der Einrichtungen</p>
05. bis 06.09.2026 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 43 LWO	Gemeinde

06.09.2026	Wahltag		
	bis 8 Uhr		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes	§ 5 Abs. 5 LWO	Gemeinde
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§§ 43 bis 46 LWO	Wahlvorsteher
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen.	§§ 5, 47 LWO	Wahlvorsteher
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag geschehen.	§ 23 Abs. 4, § 24 Abs. 6 Satz 5, § 43 Nr. 2 LWO	Gemeinde
	5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 24 Abs. 6 LWO) und der Abschlussbescheinigung	§ 43, § 47 Abs. 2 LWO	Wahlvorsteher
	6. Verschließen der leeren Wahlurne	§ 47 Abs. 3 LWO	Wahlvorsteher
8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)			
Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 5 Abs. 3, § 47 Abs. 1 LWO	Wahlvorsteher	
bis 12 Uhr			
1. Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträge zum Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreiswahlleiter.	§ 24 Abs. 8 LWO	Gemeinde	
2. Fertigung eines Verzeichnisses aller eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten mit und ohne Sperrvermerk (Wahlschein) nach Gemeinden und Wahlbezirken und Übersendung an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt	§ 20 Abs. 4 Satz 2 LWO	KWL	
bis 15 Uhr			
Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 21 Abs. 2 LWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist.	§ 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3 LWO	Gemeinde	
nach 15 Uhr			
Gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§ 47 Abs. 2 LWO	Wahlvorsteher	
18 Uhr (Ende der Wahlzeit)			
Spätester Zeitpunkt, an dem Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen.	§ 28 Abs. 1 und 3 LWG § 57 Abs. 1 Nr. 5 LWO	KWL	
Wahlabend			
1. Direkt im Anschluss an die Wahlhandlung und ohne Unterbrechung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§ 29 Abs. 2 LWG §§ 58, 67 LWO	Wahlvorstand	
2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung – nach dem Muster der Anlage 24 LWO			
a) vom Wahlvorsteher an Gemeinde/Kreiswahlleiter	§ 63 Abs. 1 LWO	Wahlvorsteher	
b) vom Briefwahlvorstand an Gemeinde/Kreiswahlleiter	§ 67 Abs. 4 LWO	Wahlvorsteher	
c) von Gemeinde an Kreiswahlleiter	§ 63 Abs. 1, § 67 Abs. 4 LWO	Gemeinde	
d) vom Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin mit der Angabe, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.	§ 63 Abs. 2 LWO	KWL	
Die Landeswahlleiterin kann Art und Weise der Übermittlung der Schnellmeldungen festlegen.	§ 63 Abs. 5 LWO	LWL'in	
3. Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde	§ 64 Abs. 2 LWO	Wahlvorsteher	

ab 07.09.2026	Nach dem Wahltag 1. Übersendung der Wahlniederschriften auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter 2. Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Sicherung und Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis deren Vernichtung zugelassen ist	§ 64 Abs. 3, § 67 Abs. 5 LWO § 65 Abs. 3 LWO § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 5, §§ 99 und 101 LWO	Gemeinde Wahlvorsteher Kreiswahlleiter Gemeinde
etwa ab 08.09.2026	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis 3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an das Statistische Landesamt. Eine Zusendung der Niederschrift an die Landeswahlleiterin per E-Mail ist ausreichend. 4. Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers mit der Aufforderung, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin schriftlich mitzuteilen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wird. 5. Unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis: Vernichtung der eingenommenen a) Wahlbenachrichtigungen, b) Stimmzettelumschläge und c) Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift nach § 67 LWO beigefügt werden.	§ 32 LWG § 68 LWO § 68 Abs. 5 LWO § 68 Abs. 7 LWO § 37 LWG § 68 Abs. 8 und § 96 LWO § 101 Abs. 1 Satz 1 LWO	KWA KWL KWL KWL Gemeinde
in der 39. KW	1. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Zweitstimmenergebnisses im Land 2. Mündliche Bekanntgabe des Zweitstimmenergebnisses im Land 3. Benachrichtigung der gewählten Bewerber der Landeswahlvorschläge mit der Aufforderung, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin schriftlich mitzuteilen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wird. 4. Öffentliche Bekanntmachung a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers, b) des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber und Ersatzpersonen. Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben. 5. Sofort nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den Präsidenten des Landtages, welche Bewerber (Kreis- und Landeswahlvorschläge) die Wahl angenommen oder abgelehnt haben (§ 37 LWG).	§ 35 LWG § 69 LWO § 69 Abs. 6 LWO § 37 LWG §§ 71, 96 LWO § 34 LWG §§ 70, 95 LWO § 36 LWG §§ 70, 95 LWO § 95 Abs. 3 LWO § 68 Abs. 8 LWO § 71 LWO	LWA LWL'in LWL'in KWL LWL'in LWL'in KWL LWL'in
6 Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses	Löschung von Bekanntmachungen, die zusätzlich im Internet veröffentlicht wurden.	§ 95 Abs. 3 i. V. m. §§ 35 und 39 LWO	KWL, LWL'in
6 Monate nach der konstituierenden Sitzung des neuen Landtages	Löschung von Bekanntmachungen der abgelaufenen Wahlperiode, die zusätzlich im Internet veröffentlicht wurden.	§ 95 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz LWO	KWL, LWL'in
06.06.2027 (9 Monate nach dem Wahltag)	Vernichtung von weiteren Wahlunterlagen, sofern nicht die Landeswahlleiterin etwas anderes anordnet.	§ 101 Abs. 1 Satz 2 LWO	LWL'in KWL Gemeinde

Abkürzungen:

LWL'in	-	Landeswahlleiterin
LWA	-	Landeswahlausschuss
KWL	-	Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter
KWA	-	Kreiswahlausschuss
Gemeinde	-	Gemeinde/Verbandsgemeinde
OVG	-	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt